

Hinweis

Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Leistungsverzeichnis / Vertragsbestandteile (§ 1)

- 1.1 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Preisermittlungen (§ 2)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

- 2.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.3 Die Ziffern 2.1 und 2.2 gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

3. Einheitspreise (§ 2 Abs. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.

4. Änderung des Mengensatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 3)

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

6. Bauleiter, Baustellenräumung, Baustellenbesprechungen (§ 4)

- 6.1 Der zuständige und vom Auftragnehmer zu stellende Bauleiter ist vor Beginn der Arbeiten namentlich und schriftlich zu nennen und muss während der Arbeitszeit erreichbar sein.

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer aus wichtigem Grund einen Austausch des Bauleiters verlangen, insbesondere wenn der Bauleiter nachhaltig gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen hat.

- 6.2 Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Den Termin der Baustellenbesprechungen beraumt der AG an.

6.3 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind, soweit vom Auftragnehmer genutzt, dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8. Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)

9.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Subunternehmerleistungen nur an erfahrene, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer mit deutschsprachiger Bauleitung vergeben werden und von den Subunternehmen jeweils den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen genügende Freistellungsbescheinigungen gem. § 48 b Abs. 1 EStG vorliegen. Subunternehmer im Rahmen dieses Vertrages ist jeder Dritte, der mit der Ausführung von vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers von diesem beauftragt ist.

Der AG legt besonderen Wert auf die Qualität der eingeschalteten Subunternehmer. Der Auftragnehmer wird daher bei der Vergabe besonderes Schwergewicht darauf legen, dass die ausführenden Subunternehmer in besonderem Maße die Gewähr dafür bieten, ihre Leistungspflichten vertragsgerecht erfüllen zu können. Bei der Auswahl der Subunternehmer und der Gestaltung der vertraglichen Vereinbarung mit ihnen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Erbringung der nach diesem Vertrag geschlossenen Leistungen in der geschuldeten Qualität gewährleistet wird, insbesondere hat er Mängelrechte zu vereinbaren und nicht hinter den Mängelrechten des Auftraggebers nach diesem Vertrag zurückstehen und Sicherheiten für diese Mängelrechte mindestens 5 % der jeweiligen Nettoauftragssumme betragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über sämtliche erheblichen preisrelevanten Ereignisse und Umstände im Verhältnis zum Subunternehmer zu informieren.

9.2 Leiharbeitskräfte werden nur unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt: Leiharbeitnehmer dürfen nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) eingesetzt werden. Das vom Auftragnehmer zu führende Verzeichnis über alle Leiharbeitnehmer hat folgende Angaben zu enthalten: Namen des jeweiligen Leiharbeitnehmers, Gewerk, Beginn und Dauer der Tätigkeit, Firma und Anschrift des Entleihers, Firma und Anschrift des Verleihers sowie – auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers – das Datum der Erlaubnis der Verleiher oder, wenn keine Erlaubnis notwendig ist, die Anzeige des Verleihers bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit (§ 1 a AÜG). Der Liste sind – auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers – die einzelnen Erlaubnisse nach dem AÜG oder ggf. die Anzeigen der Überlassung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit in Kopie beizufügen.

9.3 Der Auftragnehmer wird ein übersichtliches Verzeichnis aller in seinem Leistungsbereich tätigen Subunternehmer und Leiharbeitskräfte führen, ständig aktualisieren und dem Auftraggeber unaufgefordert in Kopie zur Verfügung stellen, sowie durch eine auszugsweise Kopie aus den entsprechenden Verträgen mit den Subunternehmern und/oder Leiharbeitern die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen nachweisen. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unaufgefordert Kopien der an Subunternehmer erteilten Aufträge zu übersenden sowie ihn über sämtliche preisrelevanten Ereignisse im Verhältnis zu den Subunternehmern zu informieren.

9.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Auftragnehmer Zahlungen an Subunternehmer des Auftragnehmers zu leisten, sofern der Auftragnehmer diesen gegenüber in Zahlungsverzug gekommen ist. Der Auftragnehmer ist hierbei verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer Frist von drei Werktagen darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Forderungen als anerkannt und der Zahlungsverzug als bestätigt.

9.5 Der Auftragnehmer tritt hiermit an den dies annehmenden Auftraggeber sicherungshalber sämtliche künftigen Mängel- und Schadensersatzansprüche (und damit etwaige Bürgschaftsansprüche) aus den von ihm abgeschlossenen Subunternehmerverträgen ab, ohne dass dadurch die Eigenverantwortlichkeit des Auftragnehmers nach diesem Vertrag berührt wird. Der Auftraggeber ist jederzeit zur Anzeige dieser Abtretung an die Subunternehmer berechtigt.

Soweit und solange der Auftragnehmer seine Haftung für Mängel nach diesem Vertrag vertragsgerecht nachkommt, bleibt er jedoch im Innen- und Außenverhältnis bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Mängelansprüche gegenüber den Subunternehmern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auszuüben. Der Auftraggeber kann diese Ermächtigung widerrufen, sofern der Auftragnehmer seinen entsprechenden Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt oder dieser Vertrag von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Verfolgung der aus den abgetretenen Ansprüchen herrührenden Rechten in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben, alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und ggf. erforderliche Erklärungen abzugeben.

9.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Abmahnung die Ablösung eines Subunternehmers zu verlangen, sofern und soweit dessen Einsatz nicht durch eine vorherige ausdrückliche und schriftlich Zustimmung gedeckt ist. Im Übrigen kann eine bereits erteilte Zustimmung widerrufen werden, wenn

- a. der Subunternehmer im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Arbeitnehmerentendegesetz verstößt; oder
- b. der Subunternehmer die an die Qualitätssicherung nach den anerkannten Regeln der Technik zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt oder für Terminrückstände verantwortlich ist; oder
- c. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfalls oder sonstige zusätzliche Zahlungen gegen den Auftraggeber zu, soweit nicht ausdrücklich anders in diesem Vertrag geregelt.

9.7 Eine Untervergabe ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist unzulässig.

9.8 Der Auftragnehmer erkennt an, dass durch Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Bauvorhabens der Ruf und das Renommee des Bauherren und des Nutzers erheblichen Schaden nehmen kann. Da dieser Schaden im Regelfall nicht quantifizierbar ist, vereinbaren die Parteien, dass der Auftragnehmer für jeden (pro Mitarbeiter und Einzelfall) an die Öffentlichkeit gelangenden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer bzw. aller weiterer Subunternehmer in der Auftragskette, deren Verhalten sich der Auftragnehmer jeweils nach § 278 BGB zurechnen lassen muss, gegen arbeits(schutz)rechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften in Bezug auf das Bauvorhaben eine Vertragsstrafe von 1.000,00 € bis 10.000,00 € verwirkt.

Die Höhe der Vertragsstrafe innerhalb des angegebenen Vertragsstrafenrahmens wird vom Auftraggeber unter Berücksichtigung der Schwere, der Tragweite und der Öffentlichkeitswirksamkeit des Verstoßes festgelegt. Die Höhe der Vertragsstrafe innerhalb des vorgegebenen Rahmens ist in vollem Umfang auf Verlangen des Auftragnehmers vom örtlich zuständigen Gericht nachzuprüfen. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird angerechnet.

10. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

11. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

12. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

- 12.1** Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- 12.2** Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

13. Haftpflichtversicherung, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

- 13.1** Zur Sicherstellung etwaiger Haftpflichtansprüche aus diesem Vertrag ist vom Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, und zwar durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung, in der die Versicherungssummen aufgeführt sind. Dieser Versicherungsschutz muss bis zum Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche aufrechterhalten werden. Die Höhe der Deckungssummen muss mindestens betragen:

für Personenschäden 10.000.000,00 EUR

für sonstige Schäden 5.000.000,00 EUR

Höhere Deckungssummen dürfen nicht reduziert werden.

- 13.2** Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

14. Vertragsstrafe (§ 11)

- 14.1** Im Falle des Verzuges mit der Einhaltung verbindlich vereinbarter Vertragszwischentermine schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber je Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoschlussrechnungssumme.

Die Vertragsstrafe für verbindlich vereinbarte Vertragszwischenstermine ist der Höhe nach auf maximal 5 % des anteiligen Auftragswertes für die bis dahin vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen begrenzt. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe wegen Überschreitung eines vertraglichen Zwischenstermins wird bei Überschreitung der folgenden vertraglichen Zwischenstermine angerechnet. Eine doppelte Berechnung der Vertragsstrafe findet nicht statt.

- 14.2** Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung des vereinbarten Endfertigstellungstermins in Verzug, schuldet er dem Auftraggeber je Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoschlussrechnungssumme.

Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf 5 % der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt. Hat der Auftragnehmer bereits zuvor Vertragsstrafen wegen einer Überschreitung von Zwischensterminen verwirkt, sind die Vertragsstrafen auf die Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung des Endfertigstellungstermins anzurechnen. Eine doppelte Berechnung von Vertragsstrafen findet nicht statt. Sofern der AN den Endtermin einhält, keine Behinderungen für nachfolgende Unternehmen/Gewerke verursacht und dem AG keine sonstigen Nachteile entstehen, entfallen die Vertragsstrafen auf Zwischenstermine.

- 14.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- 14.4** Verschieben sich die verbindlichen Vertragsfristen, ohne dass die Terminplanung vollständig in Fortfall gerät, gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Vertragsstrafenregelung ebenfalls für die fortzuschreibenden Termine.

15. Abnahme (§ 12)

- 15.1** Nach Erbringung sämtlicher Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt, § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

- 15.2** Der AN ist nur dann berechtigt, den AG zur Abnahme aufzufordern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vertragsgerechte Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen für den abzunehmenden Leistungsbereich ohne wesentliche Mängel,
- alle das Gewerk des AN betreffenden und zur Benutzung und Inbetriebnahme des Gewerkes erforderlichen behördlichen Genehmigungen beizubringen/Nachweise über die Erfüllung baubehördlicher Auflagen sowie erforderlicher Anzeigen gegenüber Behörden vorzulegen,
- Vorlage aller das Gewerk betreffende Prüf- und Abnahmebescheinigungen von Sachverständigen, insbesondere Vorlage von Abnahmezeugnissen betreffend die Abnahmefähigkeit der TGA-Anlagen und sicherheitsrelevanter Anlagensysteme, soweit zum Leistungsbereich des AN gehörend,
- Übergabe der Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie aller inbetriebnahmerelevanter Bestandsunterlagen (das sind alle Dokumentationsunterlagen, die nicht ausdrücklich als erst nach der Abnahme zu erbringen gekennzeichnet sind),
- Nachweis über die Einweisung und Schulung des vom Nutzung rechtzeitig in angemessener Anzahl und mit angemessener Qualifikation bereitgestellten Bedienungspersonals für alle technischen Anlagen und Einrichtungen, welche in den Leistungsbereich des AN fallen.

- 15.3** Es wird klargestellt, dass die zur jeweiligen (Teil-) Annahme nicht erforderlichen Dokumentationsunterlagen, insbesondere alle noch ausstehenden Planungsunterlagen, Genehmigungsunterlagen, Revisions- und sonstigen Bestandsunterlagen, einschließlich aller Wartungs- und Bedienungsanleitungen innerhalb einer Frist von spätestens 12 Wochen nach der (Teil-) Abnahme vom AN zu überreichen sind. Bis zur Vorlage kann der AG von der Schlusszahlung einen Einbehalt in Höhe von 1 % des Nettovergütungssumme vornehmen.

15.4 Bei der (Teil-) Abnahme sind Mängel aufzunehmen und Termine für die Mängelbeseitigung und für die Durchführung der Restarbeiten festzulegen. Sofern nichts Besonderes geregelt ist, sind die Mängel und Restarbeiten unverzüglich zu beseitigen bzw. vorzunehmen, jedenfalls innerhalb von zwei Wochen nach der durchgeführten Abnahme, es sei denn, der AN weist nach, dass diese Frist für einzelne Mängel nicht angemessen ist. Die Durchführung der Mängelbeseitigungsmaßnahmen ist mit dem Nutzer abzustimmen. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Beeinträchtigung (fremd)genutzter Flächen möglichst gering bleibt.

16. Mängelansprüche (§ 13)

16.1 Der AN haftet dem AG für die Gewährleistung mit folgenden Fristen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Für Dach | |
| | - bei Abschluss eines Wartungsvertrages | 10 Jahre; |
| | - ohne Abschluss eines Wartungsvertrages | 5 Jahre; |
| b. | für Fassade, Konstruktion und alle den Erdboden berührenden Teile, Tiefgarage (einschließlich Decken und Tiefgarage) | 5 Jahre; |
| c. | für technische Ausrüstung | |
| | - bei Abschluss eines Wartungsvertrages | 5 Jahre; |
| | - ohne Abschluss eines Wartungsvertrages | 2 Jahre; |
| d. | für elektronisch-motorisch betriebene Teile | 2 Jahre; |
| e. | für alle übrigen Leistungen | 5 Jahre. |

Eine Haltbarkeitsgarantie wird übernommen.

- | | | |
|----|--|-----------|
| f. | für sämtliche Bepflanzungen einschließlich der Bepflanzungen auf der Grünfläche mit einem Garantiezeitraum von | 3 Jahren; |
| g. | für Leuchtmittel für einen Garantiezeitraum von | 1 Jahr. |

Vorstehende Fristen gelten jeweils ab Abnahme der Gesamtleistung durch den AG.

16.2 Verlangt der Auftraggeber während des Laufs der Gewährleistungsfrist schriftlich die Mängelbeseitigung („Mängelrüge“), so läuft ab dem Zugang der Mängelrüge für den Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel

- | | |
|----|--|
| a. | gem. 16.1 g eine neue Gewährleistungsfrist mit der oben angegebenen Dauer; |
| b. | gem. 16.1 a bis f eine neue Gewährleistungsfrist mit der Hälfte der oben angegebenen Dauer. Die neue Gewährleistungsfrist endet jeweils jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist nach 16.1. |

16.3 Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen beginnt für diese Leistungen eine neue Gewährleistungsfrist von 2 Jahren; die neue Gewährleistungsfrist endet jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nach 16.1.

Der AG kann jeweils vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nach 16.1 und 16.2 eine gemeinsame Besichtigung der betreffenden Leistung mit dem AN verlangen.

16.4 Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG und insbesondere des späteren Nutzers – soweit erforderlich auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten – auszuführen.

Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die angezeigten Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen oder wahlweise die Vergütung mindern; der AN kann die Beseitigung verweigern und den AG auf Minderung verweisen, sofern die Mängelbeseitigung für den AN unzumutbar oder unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würden.

16.5 Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Beschränkung des § 13 Nr. 7 VOB/B findet keine Anwendung.

16.6 Der AN verpflichtet sich, ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche wegen Mängeln ebenfalls nach den hier getroffenen Festlegungen zu regeln, insbesondere die in diesem Vertrag vorgesehenen Fristen mit diesen zu vereinbaren und die sicherungshalber erfolgte Übertragung seiner Mängel- und Bürgschaftsansprüche an den AG vertraglich festzuschreiben.

Im Übrigen verpflichtet sich der AN, den AG bei der Verfolgung der aus den abgetretenen Ansprüchen herrührenden Rechte in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben, alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und ggf. erforderliche Erklärungen abzugeben.

16.7 Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, mit der nutzenden Verwaltung einen Vertrag über die Erbringung von Wartungsleistungen hinsichtlich seines Gewerkes nach seinem Angebot zu schließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.

17. Abrechnung (§ 14)

17.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

17.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

17.3 Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

17.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

17.5 Geldbeträge sind einheitlich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

18. Preisnachlässe (§§ 14 und 16 VOB/B)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

19. Rechnungen (§§ 14 und 16)

19.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

19.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

19.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

19.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

20. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

20.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen
- enthalten.
- Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

20.2 Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.

21. Zahlungen (§ 16)

21.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

21.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

21.3 Unterfallen die Leistungen des Auftragnehmers den Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 EStG, behält der Auftraggeber einen von Betrag von 15% der zur Auszahlung gelangenden Vergütung (inkl. MwSt.) von Abschlagszahlungen und der Schlusszahlung ein, den er an die zuständigen Finanzbehörden abführt. Hierzu ist der Auftraggeber auch dann berechtigt, wenn die Möglichkeit besteht, dass die gesetzlich festgelegten Bagatellgrenzen unterschritten werden.

Spätestens mit der ersten Rechnungsstellung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das für die Anmeldung und Abführung des Abzugsbetrages nach §§ 48 ff EStG zuständige Finanzamt sowie auf Anfrage des Auftraggebers auch weitere zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abzugssteuerverfahrens erforderliche Angaben mitzuteilen.

Sofern der Auftragnehmer rechtzeitig eine entsprechende gültige Freistellungsbescheinigung - bei projektbezogenen Bescheinigungen das Original, ansonsten als beglaubigte Kopie - vorlegt, wird der Auftraggeber, soweit er keine berechtigten Zweifel an der Richtigkeit/Gültigkeit der vorgelegten Freistellungsbescheinigung hat, den Abzugsbetrag an den AN auszahlen.

Der nach den bauabzugssteuerrechtlichen Vorschriften von der vereinbarten Gegenleistung einzubehaltende und an das zuständige Finanzamt abzuführende Abzugsbetrag ist in dem vereinbarten Preis enthalten.

22. Überzahlungen (§ 16)

22.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

22.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreiben nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

23. Abtretung (§ 16)

23.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

23.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Barzahlung), Abgang des Überweisungsauftrages oder des Schecks an die Kasse noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Zentralbereich schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

23.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

23.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist.

24. Sicherheitsleistungen (§ 17)

24.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Erfüllung von bis zur Abnahme entstandenen Mängelansprüchen und Schadensersatz, Vertragsstrafe, Ansprüche auf vertragsgerechte Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen sowie Rückzahlungsansprüche des AG gegen den AN aufgrund geleisteter Überzahlungen und sämtliche Ansprüche, die dem AG gegen den AN im Hinblick auf eine Inanspruchnahme durch die Finanzverwaltung oder Sozialversicherungsträger und Sozialkassen im Hinblick auf die Nichtabführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zustehen.

- 24.2** Die Sicherheit für Mängelansprüche umfasst alle Mängelansprüche des AG (einschließlich der bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich ausgeführter Nachtragsleistungen und sämtliche Ansprüche, die dem AG gegen den AN im Hinblick auf eine Inanspruchnahme durch die Finanzverwaltung oder Sozialversicherungsträger und Sozialkassen im Hinblick auf die Nichtabführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zustehen.
- 24.3** Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 10 v. H. der Netto-Auftragssumme zu leisten.
Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 5 v. H. der Netto-Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.
- 24.4** Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.
Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.
Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§16 Abs. 1 Nr. 1 S.3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.
- 24.5** Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

25. Bürgschaft (§§ 16 und 17)

- 25.1** Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 25.2** Die Bürgschaft ist von einem Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit Sitz in Deutschland zu stellen.
- 25.3** Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB sowie das Recht zur Hinterlegung wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.
- 25.4** Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 25.5** Der Auftragnehmer hat die Gewährleistungsbürgschaft nur Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit vorzulegen.

25.6 Die Gewährleistungsbürgschaft ist erst zurückzugeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten werden.

25.7 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, vertragsgemäß eingebaut sind.

25.8 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Bauhandwerkersicherungshypothek

26.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Anspruch des Auftragnehmers aus § 648 BGB, wenn er geltend gemacht wird, durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft, abzuwenden und auch eine etwa bereits gemäß § 648 BGB eingetragene Vormerkung oder Hypothek durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft abzulösen.

26.2 § 648a BGB bleibt unberührt.

27. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

28. Erklärungen zum Einsatz von Arbeitnehmern

28.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur Einhaltung aller gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere bezogen auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, das Arbeitnehmerentsendegesetz, den jeweils gültigen Tarifvertrag-Mindestlohn und den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die jeweils hierzu einschlägigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Der AN verpflichtet sich, die folgenden Unterlagen monatlich bis jeweils zum Ende des Folgemonats in aktualisierter Form vorzulegen und während der Dauer des Bauvorhabens stets auf dem neuesten Stand zu halten:

- Die Liste aller auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer sowie Kopien der entsprechenden Sozialversicherungsausweise bzw. Ersatzausweise oder Arbeiterlaubnisse,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-BAU),
- Kopien der arbeitnehmerbezogenen monatlichen Meldungen an die SOKA-BAU.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft (Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung),
- die von allen auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmern unterzeichneten Mindestlohnklärungen gemäß Anlage.

Der AN ermächtigt und bevollmächtigt den AG, Auskünfte bei den Sozialkassen der Bauwirtschaft einzuholen. Dadurch wird der AN von seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht entbunden.

Der AN verpflichtet sich, für die gesamte Dauer vom Vertragsschluss bis zur Abnahme lückenlos nachzuweisen, dass er seine Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt hat. Diesen Nachweis hat er durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, bei denen die auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer versichert sind, zu erbringen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen müssen die Anzahl der bei der jeweiligen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer ausweisen. Die Bescheinigungen müssen auch auf mindestens so viele Personen erstrecken, wie der AN auf der Baustelle beschäftigt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen müssen stets so rechtzeitig vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden, dass sich eine lückenlose Gültigkeit ergibt.

Ausländische Nachunternehmer haben den Nachweis durch entsprechende Bescheinigungen der ausländischen Sozialversicherungsträger zu erbringen, also durch Ersatzausweise bzw. Entsendebestätigungen soweit erhältlich; ansonsten durch Bestätigungen der Einzugsstelle in deutscher Sprache, aus denen sich ergibt, dass die Sozialversicherungsbeiträge für alle auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer für die gesamte Baumaßnahme ordnungsgemäß abgeführt wurden.

Bevor sich eine Veränderung hinsichtlich der vom AN auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer ergibt, die dazu führt, dass die bisherigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder entsprechende Bescheinigungen nicht mehr sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer erfassen, muss der AN von sich aus aktualisierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. entsprechende Bescheinigungen vorlegen, durch welche auch die Veränderung im Arbeitnehmerbestand auf der Baustelle abgedeckt ist. Der AN darf zu keinem Zeitpunkt mehr Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigen, als von den Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. entsprechenden Bescheinigungen abgedeckt sind.

Der AN verpflichtet sich insbesondere dazu, seinen Arbeitnehmern den tariflich jeweils gültigen Mindestlohn zu bezahlen, keine weiteren als die gesetzlich zulässigen Abzüge und Einbehalte vorzunehmen, die entsprechenden Beiträge an die Urlaubskasse/SOKA-BAU sowie die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung abzuführen.

28.2 Der AN garantiert dem AG insbesondere, dass

- a. die in 28.1 aufgeführten Nachweise vollständig und richtig sind,
- b. er auf der (den) Baustelle(n), die Gegenstand dieses Vertrages ist (sind), Arbeitnehmer beschäftigt, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union (EU) oder die Staatsangehörigkeit der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen (Mitglieder der EWR) besitzen und deshalb keine Arbeitserlaubnis benötigen, oder
die, soweit sie aus anderen Ländern (Drittstaaten) kommen, im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind,
- c. alle von ihm auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert sind und den Sozialversicherungsausweis bzw. Ersatzausweis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild bei sich führen.

28.3 Rechtsfolgen von Verstößen

Kommt der AN seinen Verpflichtungen nach den vorstehenden Ziff. 28.1 -28.2 nicht nach, so kann der AG hierfür eine Frist von einer Woche setzen und erklären, dass er dem AN nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der AG berechtigt, den Vertrag mit den Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

28.4 Der AG ist gegenüber dem AN berechtigt, den Ersatz des Schadens geltend zu machen, der ihm dadurch entsteht, dass er seinerseits vom Bauherren wegen Vertragsverletzungen des AN oder Verstoßes des AN gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften in Anspruch genommen wird oder deshalb eine Behinderung der weiteren Vertragsdurchführung entsteht.

Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

- 28.5** Für den Fall, dass der AG nach § 1 a Arbeitnehmer-Entsendegesetz von Arbeitnehmern des AN oder nachgeschalteter AN oder von Verleihern oder von Dritten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes oder von den zuständigen Stellen auf Zahlung von dem AN oder nachgeschalteten AN eigentlich geschuldeter Urlaubskassenbeiträge oder nach § 28 e Abs. 3 a SGB IV oder nach § 28 e Abs. 3 e SGB IV für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder nach § 150 Abs. 3 SGB VII für die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN, den AG von allen derartigen Ansprüchen und den daraus resultierenden Kosten freizustellen. Für etwaig vom AG insoweit an die vorgenannten anspruchsberechtigten Personen gezahlte Beiträge bzw. Mindestlohn ist der AG berechtigt, beim AN Regress zu nehmen.
- 28.6** Der AN stellt allen von ihm beauftragten eigenen Nachunternehmern sowie nachgeschalteten Nachunternehmen und auch Verleihern gegenüber rechtlich und tatsächlich sicher, dass diese die in dieser Niederschrift übernommenen Verpflichtungen ihrerseits übernehmen und diesen uneingeschränkt nachkommen.
- 28.7** Die Vorlage der in 28.1 genannten Nachweise und der Nachweis, dass der AN für sämtliche von ihm auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge vollständig bezahlt hat, ist außerdem Voraussetzung für die Fälligkeit von Rechnungen des AN.

29. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Auf die Einhaltung dieser Klausel kann nur schriftlich verzichtet werden.

30. Antikorruptionsklausel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile Mitarbeitern und Geschäftsführern oder sonstigen Personen auf Seiten des Auftraggebers einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

31. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, so wird damit die Gültigkeit aller ihrer übrigen Teile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall zu der Vertragsergänzung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn infolge fehlender Bestimmungen die Vertragsbedingungen lückenhaft sein sollten.